

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 12. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2021)

zum Thema:

Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger

und **Antwort** vom 26. August 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Aug. 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 28 354
vom 12. August 2021
über Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Anträge wurden im Zuge des Projektes „Förderung des Neubaus von Wohnraum für soziale Träger“ bisher gestellt?

Frage 2:

Welche Fördersummen wurden bisher insgesamt beantragt? Was war die bisher höchste bzw. niedrigste Fördersumme, die beantragt wurde?

Frage 3:

Wie viele Anträge wurden voll bzw. überwiegend positiv beschieden?

Frage 4:

Welches war die Gesamtsumme, die genehmigt wurde? Wie hoch war bisher die höchste genehmigte Förderung und wie hoch die niedrigste?

Frage 5:

Wie häufig hat das Entscheidungsgremium von Fachleuten aus den Senatsverwaltungen für Bau, Gesundheit, Soziales und Jugend bisher getagt?

Antwort zu 1 - 5:

Bisher wurden 6 Anträge gestellt. Die beantragte Fördersumme für diese Anträge betrug insgesamt 2.650.000 Euro. Die höchste beantragte Fördersumme belief sich dabei auf die Höhe der Förderhöchstgrenze von 500.000 Euro, die niedrigste beantragte Fördersumme betrug 152.500 Euro.

Zur fachlichen Bewertung der Anträge wurde das Beurteilungsgremium bestehend aus den zuständigen Fachverwaltungen (SenIAS, SenGPG und SenBJF) und Vertreter*innen der Investitionsbank Berlin (IBB) unter Leitung der SenSW einberufen und in dem gemeinsamen Termin alle 6 Anträge vorgestellt. Darauf folgend wurde jeder Antrag durch

die jeweils zuständige Fachverwaltung im Detail geprüft und ein finales Votum zur Förderfähigkeit abgegeben. Insgesamt wurden 4 Anträge als positiv und damit förderfähig bewertet. Ein als förderfähig votierter Antrag wurde vom Antragssteller jedoch zurückgezogen, da das Projekt aus mehreren Gründen zum jetzigen Zeitpunkt nicht realisierbar ist.

Demzufolge befinden sich nun 3 Anträge in der Förderumsetzung.

Insgesamt beläuft sich die Fördersumme der 3 Anträge auf 1.110.000 Euro, wobei 500.000 Euro die höchste Fördersumme und 180.000 Euro die niedrigste Fördersumme darstellt. Es verbleiben damit noch 2.390.000 Euro von den zur Verfügung gestellten 3,5 Mio. Euro für weitere Anträge.

Frage 6:

Wie viele Wohnplätze wurden mit Fördermitteln bisher geschaffen?

Frage 7:

Wie viele Dienstzimmer / Betuerräume wurden bisher geschaffen?

Frage 8:

Wie viele uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbare, barrierefreie Wohnungen wurden bisher geschaffen?

Frage 9:

Wie viele Plätze haben die geförderten Wohngemeinschaften im Durchschnitt?

Antwort zu 6 - 9:

Bisher befinden sich die Anträge noch in der Bearbeitung bei der IBB, die Projekte sind demnach noch nicht fertiggestellt. Insofern wurden bisher noch keine Wohnplätze mit den Fördermitteln geschaffen.

Mit den 3 förderfähigen Vorhaben werden insgesamt 61 Wohnplätze entstehen, 11 davon werden uneingeschränkt mit dem Rollstuhl nutzbar und barrierefrei sein. Außerdem entstehen insgesamt 5 Dienstzimmer/Betuerräume.

Im Durchschnitt haben die beantragten geförderten Wohngemeinschaften 5 Wohnplätze.

Frage 10:

Was waren die häufigsten Gründe mit denen Anträge abgelehnt wurden? Inwieweit waren Folgeanträge ggf. erfolgreich?

Antwort zu 10:

Ein Antrag wurde abgelehnt, da die Grundriss zeigten, dass es sich bei den Einheiten um Clusterwohnungen handelte, da jede Einheit über einen Küchen- und Sanitärbereich verfügte und die Einheiten an einen Gemeinschaftsbereich angeschlossen waren. Diese Wohnform entspricht nicht dem Fördergegenstand, wonach lediglich Wohngemeinschaften förderfähig sind. Für Clusterwohnungen steht bereits das Förderinstrument der Sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung. Der Antragssteller wurde dahingehend beraten. Der andere Antrag wurde als nicht förderfähig votiert, da der Planungsstand hinsichtlich des konkreten Nutzerkonzeptes noch zu unpräzise und damit durch die Fachverwaltung nicht bewertbar war.

Folgeanträge gab es keine.

Frage 11:

Inwieweit sind Wohngemeinschaften förderfähig, die intern durch Treppen verbunden sind? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 11:

Wohngemeinschaften, die intern durch eine Treppe verbunden sind, sind förderfähig. Das Merkmal trifft auf einen der 3 förderfähigen Anträge zu.

Frage 12:

Inwieweit ist die Einrichtung einer Teeküche pro Bewohner in einer Wohngemeinschaft ein Ausschlussgrund für eine Förderung? Inwiefern spielt dabei z.B. bei Menschen mit seelischen Behinderungen das Bedürfnis nach Privatsphäre eine Rolle?

Frage 13:

Inwieweit ist die Existenz eines eigenen Sanitärbereichs pro Bewohner in einer Wohngemeinschaft ein Ausschlussgrund für eine Förderung? Inwiefern spielt dabei zum Beispiel bei Menschen mit seelischen Behinderungen das Bedürfnis nach Privatsphäre eine Rolle?

Antwort zu 12 – 13:

Der Projektauftrag verfolgt das Ziel, den Neubau von Gemeinschaftswohnungen zu fördern, in denen mehrere voneinander nicht abhängige Menschen Leistungen und Wohnraum erhalten. Es können demnach mehrere WBS-Haushalte innerhalb einer Wohngemeinschaft leben. Jede Mietperson hat dabei ihr eigenes Zimmer und teilt sich allgemeine Räume wie Badezimmer, Küche und ggf. Wohnzimmer zusammen mit den anderen Bewohnern der Wohngemeinschaft.

Verfügt eine Wohneinheit über einen Küchen- und Sanitärbereich, handelt es sich um eine abgeschlossene Wohneinheit (z.B. Appartement) und kann demnach nur mit einem einzigen WBS-Haushalt belegt werden. Sind mehrere abgeschlossene Wohneinheiten über einen Gemeinschaftsbereich miteinander verbunden, handelt es sich um die Sonderwohnform des „Clusterwohnens“. Hierfür steht bereits das Instrument der Sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung (vgl. Antwort zu Frage 10).

Eine derartig geplante Wohnung entspricht damit nicht dem Gegenstand dieser Förderung und ist im Regelfall nicht förderfähig.

Grundsätzlich sind Wohngemeinschaften also so zu gestalten, dass nicht jeder Bewohner seinen eigenen Küchen- und/oder Sanitärbereich hat. Trifft eines der beiden Merkmale jedoch zu, ist das für Wohngemeinschaften ein eher unübliches Merkmal und ist im Einzelfall des spezifischen Gemeinschaftskonzepts durch die zuständigen Fachverwaltungen zu prüfen.

Berlin, den 26.8.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen